GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Erhalten Sie mehr aus Ihrer Lebensversicherung

So erhalten Sie mehr für Ihre Altersvorsorge

https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

Rechtsanwalt Hartmut Göddecke

Rechtsanwalt, Mediator, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Tel.: 0 22 41 17 33 0
E-Mail : info@rechtinfo.de

I. Vorwort

Während Lebensversicherungen früher noch aufgrund ihrer hohen Renditen als profitable Geldanlagen und Bausteine zur Altersvorsorge galten, zeichnet die Praxis heute ein anderes Bild. Das langanhaltende Niedrigzinsniveau macht auch vor kapitalbildenden Versicherungen keinen Halt und die ursprünglich prognostizierten Renditen werden nicht mehr erreicht.

Sich durch eine Kündigung von seiner Lebensversicherung zu lösen ist dabei jedoch keine Lösung, da sie häufig mit erheblichen Verlusten einhergeht.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma liefert der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil vom 07.05.2014 Az.: IV ZR 76/11. Hiernach können Versicherungsnehmer, die im Rahmen ihres Vertragsabschlusses überhaupt nicht oder fehlerhaft über ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind, ihrem Versicherungsvertrag auch heute noch widersprechen. Folge dessen ist, dass der gesamte Vertrag rückabgewickelt wird. Hiervon betroffen sind Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die zwischen dem 29.07.1994 und dem 31.12.2007 geschlossen wurden.

Viele Versicherungsnehmer profitierten bereits davon und erhielten einen Mehrertrag aus ihrer Lebensversicherung

Trotzen Sie dem Niedrigzinsniveau und widersprechen Sie Ihrer Lebensversicherung

Dieses ewige Widerspruchsrecht beschert Ihnen nicht nur

- die gesamten eingezahlten Versicherungsbeiträge zurück,

sondern auch

- die vom Versicherer erwirtschafteten hohen Zinsen.

Lediglich ein vergleichsweise geringer Betrag für den genossenen Versicherungsschutz wird dabei in Abzug gebracht.

II. Inhalt

I. Vorwort
II. Inhalt
III. Warum jetzt der Lebensversicherung widersprechen?
IV. Pressestimmen
V. Wie Sie zu Ihrem Geld kommen können
VI. Benötigte Unterlagen
VII. Wie Ihnen GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE hilft!
VIII. Lesen Sie, wie die Gerichte urteilen
IX. FAQ
X. Wer wir sind

Darstellung der Unterschiede in Zahlen:

	Auszahlung bei Kündigung	Auszahlung bei Widerspruch	Mehrertrag in Euro	Mehrertrag in %
Württembergische Versicherung AG	3.887,75 €	5.169,67 €	1.281,92 €	32 %
Clerical Medical	60.311,89 €	75.116,43 €	14.804,44 €	24 %
Provinzial	1.279,00 €	3.249,71 €	1.970,71 €	154 %
Aachen Münchener	50.000,00 €	80.877,64 €	30.877,64 €	62 %
Aachen Münchener	10.583,75 €	12.053,65 €	1.469,90 €	12 %
Heidelberger Leben AG	48.253,72 €	61.079,96 €	12.826,24 €	20 %

(Fälle aus der Praxis unserer Kanzlei)

Um jetzt noch das Maximum aus Ihrer Versicherung - die sich für Sie vielleicht nur als wertloses Papier darstellt - zu holen, lohnt es sich einen spezialisierten Anwalt hinzuzuziehen. Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie am besten vorgehen, um Ihren Anspruch auf einfachem und sicherem Weg durchzusetzen.

III. Warum jetzt der Lebensversicherung widersprechen?

Nutzen Sie die Gunst der Stunde und verlangen Sie Ihr Geld zurück. Geben Sie sich nicht mit den schmalen Ergebnissen Ihrer Lebensversicherungspolice zufrieden, die Ihnen Ihre Versicherung präsentiert. Auch eine Kündigung ist keine Option, da diese oftmals mit hohen Verlusten verbunden ist. Verzichten Sie nicht auf Geld, das Ihnen zusteht und vor allem: Verlieren Sie keine Zeit!

Die Summen, die Versicherer nun zunehmend aufgrund der Widersprüche auszahlen müssen, steigen – insgesamt gesehen - stetig. Aufgrund der hohen Anzahl betroffener Verträge laufen Sie daher womöglich Gefahr, bei einigen Versicherern auf ausgeschöpfte Kassen zu stoßen.

Zudem besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber – wie bereits beim ewigen Widerrufsrecht der Darlehensnehmer geschehen – eine Ausschlussfrist beschließt, nach der eine Erklärung des Widerspruchs nicht mehr möglich ist.

Alles in allem:

Sichern Sie sich jetzt Ihre Gelder vollständig

IV. Pressestimmen

Viele Verbrauchermagazine befassen sich mit dem Thema Widerruf von Lebensversicherungen. Sie bezweifeln ganz offen, dass die „gute alte“ Lebensversicherung heute noch für Versicherungsnehmer profitabel ist.

Auch das Fernsehen hat darüber berichtet (unter anderem: Markt [NDR], Ratgeber Geld [ARD]), ebenso die Presse (Spiegel, 30/2017) und Verbrauchermagazine und –portale wie Finanztest (August 2017), Finanztip (Oktober 2017), Procontra (November 2017) und Stern (Januar 2018). Sie alle formulieren ihre Bedenken und berichten über die Chancen auf Mehrertrag beim **Widerspruch bei Lebens- und Rentenversicherungen.**

Im Januar 2018 wurde eben dieses Thema auch in der TV-Sendung hart aber fair [ARD] diskutiert. Der ehemalige Versicherungsmanager Sven Enger bezieht hierzu eine klare Position: „Raus aus der Lebensversicherung!“ Nicht nur, dass die einst versprochenen Renditen heute und zukünftig nicht realisierbar sind; die ganze Versicherungsbranche steht vor einem Crash.

https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

V. Wie Sie zu Ihrem Geld kommen können

1. Sie geben uns Ihren Versicherungsvertrag zur Prüfung

   Wir prüfen anhand Ihres Versicherungsvertrages, ob Sie aufgrund von fehlerhaften Belehrungen Ihre gezahlten Versicherungsbeiträge und Zinsen zurückerhalten können. Ihr Vorteil: Das Prüfergebnis erhalten Sie ohne Verpflichtung.

Unsere Dienstleistung beinhaltet:

- die rechtliche Erstbewertung Ihrer Versicherung auf eine Widerspruchsmöglichkeit
- die Organisation des Widerspruchs bzw.
- das Aufzeigen von Handlungsalternativen bei fehlender Widerspruchsmöglichkeit sowie
- Ermittlung des konkreten Mehrwerts, der Ihnen im Falle des Widerspruchs zusteht
- die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtschutzversicherung zur Kostenübernahme bzw.
- auf Ihren Wunsch hin bieten wir Ihnen die Anfrage bei einem Finanzierer für Prozesskosten auf Erfolgsbasis.

Diesen Service bieten wir Ihnen zu einer geringen Aufwandspauschale in Höhe von 180,00 € (inkl. USt.) an. Diese Gebühr rechnen wir im Rahmen einer weiteren außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Tätigkeit für Sie selbstverständlich an.

Sie als E-Book-Leser haben noch einen besonderen Vorteil: Mit dem Code: „EBOOK“ erhalten Sie 50,00 € Rabatt auf die Erstberatungsgebühr.

Reichen Sie uns hierzu einfach Ihren Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und das dazugehörige Begleitschreiben Ihrer Versicherung ein. Sie erhalten von uns innerhalb einer Woche das Prüfergebnis mitgeteilt.

2. Wir setzen Ihr Recht durch

   Wir unterbreiten Ihnen ein individuelles Angebot, je nachdem, ob Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen oder nicht.
   Wenn Sie uns den Auftrag erteilen, werden wir Ihre Ansprüche durchsetzen.
   Diese Vorteile ergeben sich für Sie:

- Sie holen das finanzielle Maximum aus Ihrer Versicherung
- Wir wählen den rechtlich sauberen und sichersten Weg
- Sie sparen effektiv Zeit und schonen Ihre Nerven
- Sie sichern sich das Fachwissen von Versicherungsmathematikern und Anwälten aus einer Hand

3. Sie erhalten Ihre Versicherungsbeiträge plus Zinsen zurück

   Nach Zahlung durch den Versicherer erhalten Sie umgehend Ihr Geld.

Mit einem spezialisierten Anwalt geht es schneller und unkomplizierter zum Erfolg!

VI. Benötigte Unterlagen

Wir benötigen von Ihnen

- den Versicherungsschein
- die Versicherungsbedingungen
- die Verbraucherinformation
- das Begleitschreiben

VII. Wie Ihnen GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE helfen!

Der Vorteil für Sie ist unsere Erfahrung. Die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE ist bereits seit über 20 Jahren für Verbraucher tätig, wenn es darum geht, deren Rechte gegenüber den Finanz- und Versicherungsunternehmen mit Nachdruck geltend zu machen. Wir konnten viele Darlehensnehmer bei ihrem Widerruf bereits außergerichtlich und gerichtlich erfolgreich vertreten. Viele unserer Mandanten konnten mit unserer Hilfe von dem Widerruf ihres Darlehensvertrags profitieren. Sie sparen über viele Jahre jeden Monat mehrere 100 Euro.

Auch Versicherungsnehmer konnten wir bei ihrem Widerspruch bereits sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich erfolgreich vertreten.

Entschließen Sie sich für eine Zusammenarbeit mit uns, erhalten Sie alles aus einer Hand rechtssicher organisiert. Die Kanzlei überprüft in Zusammenarbeit mit einem Aktuar auch die wirtschaftliche Seite für Sie. Denn nicht alles, was juristisch möglich ist, ist auch wirtschaftlich sinnvoll. So erhalten Sie doppelte Sicherheit.

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre Versicherungsgesellschaft Sie verlässt

Ein „run off“ betrifft die Kunden direkt – wir sagen, was dahinter steckt

Viele Versicherungskunden machen die Erfahrung, dass Ihre Versicherungsgesellschaft den gesamten Kundenstamm an ein anderes Unternehmen verkauft. Dieses Übertragen von Kunden nennt man in der Versicherungsbranche „run off“. Faktisch beendet das abgebende Unternehmen seine Tätigkeit und nimmt keine Neukunden mehr auf. Nicht nur die Kunden wandern zu einem anderen Unternehmen, sondern auch Vermögen, welches das Versicherungsunternehmen im Laufe der Jahre gebildet hat.

Das aufnehmende Unternehmen ist nur noch mit der Abwicklung der Versicherungsverträge befasst. Die Folge: Der Kundenbestand reduziert sich damit automatisch im Laufe der kommenden Jahre. Um dieses Abwicklungsgeschäft profitabel zu gestalten, gehen geringerer Service und schwächere Beteiligung der Versicherungskunden am Gewinn der Unternehmen nach Einschätzung von Verbraucherschützern einher. Die voraussehbare Folge: Es gibt zwangsläufig weniger Ertrag für die Versicherungskunden und für die Kunden, die als letzte ihr Geld aus den Versicherungsverträgen erhalten sollen, wird die Ernte bescheiden ausfallen.

Auf lange Sicht ist so eine Übertragung also ein Akt mit ganz erheblichen Wagnissen; denn die BaFin prüft zwar formale Kriterien beim Übergang. Sie kann auf die gesamte Restlaufzeit der abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge diese Kontrollen nicht in der Weise gewährleisten, wie bei den Versicherungsunternehmen, die ursprünglich Vertragspartner der Kunden waren.

Wussten Sie schon, dass...

viele LV* Gesellschaften sich vom LV* Geschäft trennen wollen?

- LV = Lebensversicherung

https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

VIII. Lesen Sie, wie die Gerichte urteilen

BGH, Urteil vom 07.05.2014 Az.: IV ZR 76/11:

Bei Lebens- und Rentenversicherungen besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fort, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat.

BGH, Urteil vom 28.01.2004 Az.: IV ZR 58/03:

Die Widerspruchsbelehrung muss drucktechnisch – etwa durch eine andere Farbe, Schriftart oder -größe oder durch Einrücken oder Einrahmen - deutlich hervorgehoben sein und darf nicht in den übrigen übersandten Vertragsunterlagen untergehen.
Die Belehrung muss einen Hinweis auf die erforderliche Form des Widerspruchs (Schriftform bzw. Textform) enthalten.

BGH, Urteil vom 29.07.2015 Az.: IV ZR 384/14:

Die Belehrung muss über Fristbeginn, Fristlänge und die erforderliche Form des Widerspruchs (Schriftform bzw. Textform) informieren. Ein bloßer Hinweis darauf, dass der Widerspruch abzusenden ist, genügt als Information über die erforderliche Form des Widerspruchs nicht.
BGH, Urteil vom 29.07.2015 Az.: 448/14:Im Rahmen der Mitteilung des Fristbeginns ist es unzureichend, allein den Erhalt des Versicherungsscheins, nicht aber auch der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation zu nennen.

BGH, Urteil vom 08.04.2015 Az.: IV ZR 103/15:

Eine vorherige Kündigung des Versicherungsvertrags steht einem späteren Widerspruch nicht entgegen.

BGH, Beschluss vom 13.07.2016 Az.: IV ZR 329/15:

Auch ein Versicherungsmakler, der für sich selbst eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen hat, kann sich auf eine wegen nicht Erwähnung der Textform des Widerspruchs unzureichende Belehrung berufen, es sei denn, er kannte die Einzelheiten seines Widerspruchsrechts.

BGH, Beschluss vom 27.01.2016 Az.: IV ZR 130/15:

Auch wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags durch einen Versicherungsmakler beraten worden ist, kann er sich auf eine nicht ordnungsgemäße Belehrung berufen. Darauf, ob der Versicherungsnehmer im Einzelfall trotz fehlerhafter Belehrung von seinem Widerspruchsrecht gleichwohl zutreffend Kenntnis hatte, kommt es nicht an. Die Frage der Ordnungsgemäßheit der Belehrung ist abstrakt zu beurteilen.

BGH, Urteil vom 11.11.2015 Az.: IV ZR 513/14:

Ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des Vertrags kann der Versicherer schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil er die Situation selbst herbeigeführt hat, indem er dem Versicherungsnehmer keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung erteilt hat.

BGH, Urteil vom 27.04.2016 Az.: IV ZR 486/14:

Das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers ist auch dann nicht verwirkt, wenn er ein sogenanntes Policendarlehen in Anspruch genommen hat.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 13.02.2015 Az.: 6 U 179/13:

Auch wenn der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit eine Änderung derselben vorgenommen hat und/oder einen Fondswechsel und/oder eine Beitragsreduzierung veranlasst hat, steht ihm weiterhin ein Widerspruchsrecht zu.

OLG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2014 Az.: 7 U 54/14:

Bei der Berechnung des Rückabwicklungsbetrags kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer dieselbe Rendite hätte selbst erwirtschaften können.

Oft werden mehr als 30 % des Beitrags einer Lebensversicherung für Verwaltungskosten verwendet.

IX. FAQ

In den folgenden FAQs (Frequently Asked Questions) möchten wir Ihnen zusammengefasst noch einmal mitteilen, worauf es ankommt, wenn Sie die Vorteile des Widerspruchs nutzen wollen. So können Sie in den meisten Fällen schnell erkennen, ob Sie zu dem Kreis derjenigen Versicherungsnehmer gehören könnten, die ihren Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auch heute noch rückabwickeln können und dadurch die mickrige Wertentwicklung nicht hinnehmen müssen.

1. Wie funktioniert ein Widerspruch und welcher Zeitraum ist betroffen?

a) Woran erkenne ich, ob ich ordnungsgemäß über mein Widerspruchsrecht belehrt wurde?

Das prüfen wir für Sie. Senden Sie uns Ihre Unterlagen einfach per E-Mail, Fax oder Post zu.

b) Für welchen Zeitraum gilt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs?

Für Lebens- und Rentenversicherungen, die zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden.

c) Ich habe meinen Vertrag zwischenzeitlich gekündigt. Lässt sich noch nachträglich der Widerspruch erklären?

Ja, wenn der Vertrag in den maßgeblichen Zeitraum fällt, ist eine Kündigung unschädlich. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie aus Ihrer Lebens- oder Rentenversicherung noch einen „Nachschlag“ erhalten können.

d) Meine Versicherung ist schon ausgezahlt worden. Kann ich noch den Widerspruch erklären?

Ja, wenn der Vertrag in den maßgeblichen Zeitraum fällt.

e) Was kostet mich die Prüfung meiner Vertragsunterlagen?

Wir teilen Ihnen mit, ob der Vertrag auch heute noch rückabgewickelt werden kann. Diesen Service bieten wir Ihnen zu einer geringen Aufwandspauschale in Höhe von 180,00 € (inkl. USt.) an. Sie als E-Book-Leser haben noch einen besonderen Vorteil: Mit dem Code: „EBOOK“ erhalten Sie 50,00 € Rabatt auf die Erstberatungsgebühr.

f) Warum sollte ich mit GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE zusammenarbeiten?

Der Vorteil für Sie ist unsere Erfahrung. Die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE ist bereits seit über 20 Jahren für Verbraucher tätig, wenn es darum geht, deren Rechte gegenüber den Finanz- und Versicherungsunternehmen mit Nachdruck geltend zu machen. Wir konnten Versicherungsnehmer bei ihrem Widerspruch bereits sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich erfolgreich vertreten.

Entschließen Sie sich für eine Zusammenarbeit mit uns, erhalten Sie alles aus einer Hand rechtssicher organisiert. Die Kanzlei überprüft in Zusammenarbeit mit einem Aktuar auch die wirtschaftliche Seite für Sie. Denn nicht alles, was juristisch möglich ist, ist auch wirtschaftlichn sinnvoll.

2. Um wieviel Geld geht es für mich?

a) Welchen Vorteil hat die Rückabwicklung eines Versicherungsvertrages?

Im Falle des Widerspruchs hat der Versicherer die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien zu erstatten sowie eine Verzinsung hierauf. Das sind oft 30 % mehr als die erwartete Ablaufleistung. Sie erhalten beim Widerspruch im Regelfall mehr Geld ausgezahlt als bei einer Kündigung Ihrer Lebens- oder Rentenversicherung.

b) Was bringt mir der Widerspruch in Euro und Cent?

Das können Sie auf Wunsch schon erfahren, bevor Sie die Forderung an Ihren Lebens- oder Rentenversicherer stellen, denn wir arbeiten mit einem auf Versicherungsfragen spezialisierten Mathematiker (= Aktuar) zusammen. Dieser erstellt – sofern gewünscht – bereits vorab ein kostenpflichtiges Gutachten, das Ihren Anspruch individuell beziffert.

Im Regelfall geben wir ein solches Gutachten jedoch erst dann in Auftrag, wenn der Versicherer eine außergerichtliche Einigung ablehnt und die Auszahlung verweigert. Zur Vorbereitung des hierauf folgenden gerichtlichen Verfahrens wird Ihr Anspruch dann von einem Aktuar konkret beziffert. Er erstellt hierfür ein kostenpflichtiges Gutachten. Eine erste Einschätzung Ihrer Forderungshöhe können Sie jedoch auch schon vorab über unseren kostenlosen Online-Rechner erhalten. Dieser nimmt eine erste grobe Bezifferung Ihres möglichen Anspruchs vor.

https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

3. Wie kann ich konkret vorgehen?

a) Welche Versicherungsverträge sind von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betroffen?

Betroffen sind Lebens- und Rentenversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde. Auch fondsgebundene Lebensversicherungen sind widerspruchsfähig.

b) Welche Unterlagen soll ich einreichen, damit die Möglichkeit des Widerspruchs geprüft werden kann?

Wir benötigen von Ihnen

- den Versicherungsschein
- die Versicherungsbedingungen
- die Verbraucherinformation
- das Begleitschreiben

c) Kann ich auch etwas unternehmen, wenn ich nicht mehr alle Unterlagen habe?

Ja, die Unterlagen können Sie von Ihrem Versicherungsunternehmen anfordern.

d) Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

In vielen Fällen lautet die Antwort: Ja. Ob Ihr Rechtsschutzversicherer die Kostendeckung erteilt, bringen wir für Sie in Erfahrung.

Wussten Sie schon, dass... bereits beendete Lebensversicherungen Ihnen noch Nachschläge schulden können?

https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Göddecke Rechtsanwälte im Internet:

https://rechtinfo.de
https://rechtinfo.de/lebensversicherung-widerrufen

facebook.com/rechtinfo
twitter.com/rechtinfo
xing.com/profile/Hartmut_Goeddecke

Telefon: +49 22 41 / 17 33 0
Fax: +49 22 41 / 17 33 44
WhatsApp: +49 17 1 / 17 33 07 7
E-Mail: info@rechtinfo.de
Hartmut Göddecke
Auf dem Seidenberg 5
D-53721 Siegburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 16:30 Uhr